Kommunale Konferenz
Gesundheit, Alter und Pflege
des Kreises Mettmann

Geschäftsordnung der
Kommunalen Konferenz Gesundheit, Alter und Pflege
des Kreises Mettmann
vom 09. September 2020

§ 1
Aufgaben und Ziele der Kommunalen Konferenz Gesundheit, Alter und Pflege

1. Aufgabe der Kommunalen Konferenz Gesundheit, Alter und Pflege (GAP) ist die Behandlung aller gesundheitsrelevanten Fragen im Kreis Mettmann sowie die Mitwirkung bei der Sicherung und qualitativen Weiterentwicklung der örtlichen pflegerischen Angebotsstruktur einschließlich der notwendigen komplementären Hilfen unter Nutzung des Sachverstandes der in der GAP vertretenen Gruppen. Ziel ist es, durch Abstimmung, Koordination und Kooperation ein bedarfsgerechtes, flexibles, qualitätsorientiertes, quartiersbezogenes und wirtschaftliches Versorgungsnetz sowohl im gesundheitlichen als auch im pflegerischen und sozialen Sektor zu schaffen. Dabei sind u. a. die Gesichtspunkte von

   - Qualität
   - Bedarfsgerechtigkeit
   - Bürgernähe
   - Wirtschaftlichkeit und Vernetzung

   zu beachten.

2. Die GAP spricht Empfehlungen an die für die Entscheidung zuständigen Stellen aus. Darüber hinaus müssen Neubauvorhaben von Pflegeheimen in der GAP umfassend vorgestellt und beraten werden, wenn nach Aufnahme des Betriebs der Einrichtung Ansprüche auf Investitionskostenförderung durch Pflegewohngeld zulässig sein sollen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Kreistag eine verbindliche Pflegebedarfsplanung gemäß § 11 Abs.7 APG NRW beschließt.
   Im Falle einer verbindlichen Pflegebedarfsplanung gemäß § 11 Abs.7 APG NRW muss diese vom Kreistag jährlich beschlossen und gemäß § 7 Abs.6 APG NRW jeweils in der GAP vorberaten werden.

3. Die GAP ist ein freiwilliger Zusammenschluss. Die Eigenständigkeit der Mitglieder wird nicht eingeschränkt. Die Mitglieder erklären aber die Bereitschaft zur Kooperation.

§ 2
Geschäftsführung der GAP

1. Die Geschäftsführung der Gesundheitskonferenz und ihrer Arbeitsgruppen obliegt der dafür eingerichteten Geschäftsstelle im Kreisgesundheitsamt. Sie ist Koordinations- und Anlaufstelle für alle Fragen der ortsnahen Koordinierung der gesundheitlichen Versorgung sowie der pflegerischen und sozialen Versorgung auf kommunaler Ebene. Die Geschäftsführung kooperiert in allen Fragen der pflegerischen und sozialen Versorgung eng mit dem Kreissozialamt.

2. Die Geschäftsstelle

   - ist Schnittstelle zwischen dem Vorsitzenden der GAP, der unteren Gesundheitsbehörde, dem Sozialamt, dem Kreistag und den Mitgliedern der GAP,

   - unterstützt im Rahmen des Projektmanagements die Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse der themenbezogenen Arbeitsgruppen,

   - moderiert den Zielfindungsprozess und die Themenwahl zwischen den beteiligten Akteuren.

§ 3
Zusammensetzung

1. Der Kreistag des Kreises Mettmann entscheidet unter Beachtung des § 24 ÖGDG NRW und des § 8 Alten- und Pflegegesetz NRW über die Zusammensetzung der GAP und legt die Anzahl der Mitglieder fest.
   Die Mitglieder werden jeweils durch die an der Gesundheitsförderung und Gesundheitsversorgung der Bevölkerung beteiligten Institutionen entsandt oder durch die Geschäftsführung als repräsentative Vertreter aus den vom Kreistag benannten Interessengruppen ausgewählt. Der Vorsitzende der GAP bestätigt die Mitgliedschaft. Für jedes ordentliche Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied für den Fall seiner Verhinderung zu bestimmen. Eine Übersicht über die vom Kreistag zur Entsendung von Mitgliedern berechtigten Interessenvertretungen ist dieser Geschäftsordnung als Anlage 1 beigefügt.

2. Zu den zu behandelnden Themen können weitere Experten ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

§ 4
Vorsitz und Einberufung der GAP

1. Den Vorsitz in der GAP des Kreises Mettmann führt der Landrat oder der von ihm bestimmte Vertreter.

2. Die GAP des Kreises Mettmann wird von dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 16 Kalendertage vor der Sitzung einem Postdienst im Sinne des Postgesetzes übergeben wird. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Werktage verkürzt werden. Aus der Einladung müssen Ort, Datum, Zeit, und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Notwendige Vorlagen sind der Einladung beizufügen. Auf Wunsch kann auf die Übersendung von Vorlagen in Papierform verzichtet und ausschließlich über das Kreistagsinformationssystem auf Vorlagen zurückgegriffen werden.

§ 5
Tagesordnung

1. Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die der Geschäftsstelle spätestens 20 Kalendertage vor der Sitzung vorgelegt werden.

2. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.

§ 6
Sitzungsfrequenz, Teilnahme an Sitzungen und Sitzungsablauf

1. Die GAP tagt in der Regel zweimal im Jahr, bei Bedarf mehrmals jährlich. Eine Sitzung wird auch einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies beantragt.

2. Die Mitglieder der GAP benachrichtigen im Falle der Verhinderung rechtzeitig ihre Vertretung und die Geschäftsführung.

3. Die GAP ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch den Vorsitzenden festzustellen.

4. Über jede Sitzung der GAP ist durch die Geschäftsführung eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird. Die Niederschrift wird den Mitgliedern unverzüglich - spätestens drei Wochen nach der Sitzung - zugeleitet. Auf Wunsch kann auf die Übersendung in Papierform verzichtet und ausschließlich über das Kreistagsinformationssystem auf Niederschriften zugegriffen werden. Sie gilt in der nächsten Sitzung als gelesen und wird durch Beschluss genehmigt.

5. Die Mitglieder der GAP verpflichten sich, die Informationen und Beschlüsse der GAP zeitnah an die entsendeten Gremien/Institutionen bzw. Gruppen weiterzugeben.

6. Die Mitglieder verpflichten sich, die Geschäftsstelle der GAP bei der Erstellung von Informationsgrundlagen und Materialien zu unterstützen.

§ 7
Abstimmungen

1. Themenvorschläge und Empfehlungen müssen in schriftlicher Form mit Begründung vorliegen. Sie können von dem Vorsitzenden, den Mitgliedern, der Geschäftsführung oder von Dritten an die GAP herangetragen werden.
   Die Themenvorschläge und Empfehlungen können durch den Antragsteller vor der Abstimmung geändert oder zurückgenommen werden.

2. Die Abstimmungen erfolgen offen.

3. Die zu behandelnden Themenfelder und Empfehlungen werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Gleichzeitig ist bei den Empfehlungen das Einvernehmen derjenigen zu erzielen, die von der Umsetzung betroffen sind. Die Umsetzung der Empfehlungen erfolgt unter Selbstverpflichtung der Betroffenen. Der Vorsitzende ist ohne Stimmrecht.
   Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.

§ 8
Öffentlichkeit der Sitzungen

1. Die GAP tagt öffentlich, soweit nicht ein entsprechender Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit gestellt wird. Dem Antrag müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

2. Die im Kreisgebiet erscheinenden Tageszeitungen (Print und Online) sowie Hörfunkmedien sind auf die Veröffentlichung der Sitzungsunterlagen im Kreistagsinformationssystem hinzuweisen.

§ 9
Arbeitsgruppen

1 Die GAP kann ständige und nichtständige Arbeitsgruppen zur Bearbeitung eines beschlossenen Themengebietes einsetzen. Im Auftrag der GAP entwickeln sie Empfehlungen. Eine Übersicht über ständig eingerichtete Arbeitsgruppen und deren Zusammensetzung ist dieser Geschäftsordnung als Anlage 2 beigefügt. Ständige Arbeitsgruppen können sich eine Geschäftsordnung geben.

2. Die Arbeitsgruppe besteht aus verantwortlichen Entscheidungsträgern, Fachkräften und Experten, die von der GAP berufen werden. Die Entscheidungsträger, Fachkräfte und Experten müssen nicht Mitglied in der GAP sein.

3. Die Arbeitsgruppenmitglieder verpflichten sich, die Erarbeitung von Ergebnissen durch Bereitstellung notwendiger Informationen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu unterstützen.

4. Die Arbeitsgruppenleitung liegt bei einer durch die GAP oder durch die Arbeitsgruppe beauftragten Person. Er/Sie ist gleichzeitig Sprecher/ Sprecherin der Arbeitsgruppe und trägt die Ergebnisse in der GAP vor. Er/Sie ist für die Bearbeitung der Fragestellung und Einhaltung des Zeitplanes verantwortlich. Über die Sitzungen der Arbeitsgruppen sind Niederschriften zu fertigen. Die Sitzungen finden nicht öffentlich statt.

§ 10
Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit 2/3 Mehrheit der durch Kreistagsbeschluss festgelegten Mitgliederzahl erfolgen.

§ 11
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die GAP in Kraft.

ANLAGE 1

Vom Kreistag benannte Interessenvertretungen in der Kommunalen Konferenz Gesundheit, Alter und Pflege

Die Kommunale Konferenz Gesundheit, Alter und Pflege besteht aus **36 Mitgliedern** (Stand 09.09.2020), die sich aus folgenden Bereichen zusammensetzen:

⇒ je ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied aus den Bereichen

- Selbsthilfe
- Stationäre Pflege
- Bereich der ambulanten nichtärztlichen und pflegerischen Leistungen
- Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein
- Wohlfahrtsverbände
- Pflegeversicherung
- Gesundheitsamt
- Kassenärztliche Vereinigung
- Zahnärztekammer
- Sozialamt
- Patientenschutz
- Private Krankenversicherung
- Ärztekammer Nordrhein
- Apothekerkammer
- Medizinischer Dienst der Krankenkassen/ Pflegekassen Nordrhein
- Organisationen, die die Interessen der pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen vertreten
- Kommunale Seniorenvertretung
- Psychosoziale Arbeitsgruppe
- Kommunale Integrationsräte
- Interessenvertretungen zur Mitwirkung und Mitbestimmung in den Pflegeeinrichtungen (Beiräte, Vertretungsgremien, Vertrauensperson)
- Bildungseinrichtungen für Berufe des Gesundheits- und Pflegewesens

⇒ drei ordentliche und drei stellvertretende Mitglieder aus dem Bereich

- Krankenhäuser

⇒ vier ordentliche und vier stellvertretende Mitglieder aus dem Bereich

- Krankenkassen

⇒ acht Mitglieder des für Gesundheit zuständigen Ausschusses des Kreistages

Hinzu kommt der **Vorsitz**, den der Landrat oder der von ihm bestimmte Vertreter führt.

ANLAGE 2

Übersicht über
ständig eingerichtete Arbeitsgruppen
und deren Zusammensetzung

Beirat „Kinder- und Jugendgesundheit“

Der Beirat „Kinder- und Jugendgesundheit besteht aus **16 Mitgliedern**, die sich aus folgenden Bereichen zusammensetzen:

⇒ je ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied aus den Bereichen

- Kinder- und Jugendärztlicher Dienst (stellvertretender Vorsitz)
- Sozialpsychiatrischer Dienst
- Schulverwaltung – Untere Schulaufsichtsbehörde
- Schulverwaltung - Schulpsychologe
- Schulverwaltung – BuG Koordinatorin
- Behindertenförderung
- Niedergelassene Kinderärzte
- Niedergelassene Kinder- und Jugendpsychiatrie/-psychotherapie
- Kinderschutzbund
- Vertreter der Wohlfahrtsverbände
- Vertreter der Krankenkassen

⇒ je zwei ordentliche und zwei stellvertretende Mitglieder aus den Bereichen

- Jugendämter des Kreises (NORD)
- Jugendämter des Kreises (SÜD)

⇒ ein vorsitzendes Mitglied

- Amtsleitung des Gesundheitsamtes